

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 8. Juni 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-210  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 54-1.7.2-123/05

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-7.2-3332

**Antragsteller:**

Promat GmbH  
Scheifenkamp 16  
40878 Ratingen

**Zulassungsgegenstand:**

System-Abgasleitung  
T300 N2 D1 O50 L90

**Geltungsdauer bis:**

18. April 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und sechs Anlagen.



---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.2-1133 vom 13. Februar 2001.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung ist eine System-Abgasleitung mit folgender Produktklassifizierung: T300 N2 D 1 O50 L90 bestehend aus "Silikat-Brandschutzbauplatten" "PROMATECT-L" mit rechteckigem lichten Querschnitt einschließlich des zugehörigen Versetzmittels.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die System-Abgasleitung ist entsprechend ihrer Produktklassifizierung zur Herstellung von Abgasanlagen nach DIN 18160-1:2001-12<sup>1</sup> bestimmt.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt System-Abgasleitung

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die System-Abgasleitung besteht aus Rohren und Formstücken aus nichtrostenden Stahl. Die Gasdurchlässigkeit der Abgasleitung darf bei einem statischen Überdruck von 100 Pa an ihrer inneren Oberfläche gegenüber der äußeren, bezogen auf die innere Oberfläche  $3 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{m}^2)$  nicht überschreiten.

Die Ausgangsstoffe der "Silikat-Brandschutzbauplatten PROMATECT-L" müssen den Angaben des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-NDS04-1 entsprechen. Die Rohdichte der "Silikat-Brandschutzbauplatten" muss  $(490 \pm 50) \text{ kg}/\text{m}^3$  betragen.

Die Brandschutzbauplatten können mit wasserlöslichen Silikonen entsprechend dem Prüfzeugnis Nr. 83/87 der Technischen Universität Hannover imprägniert werden.

Die Rohre und Formstücke bestehen aus vier Seitenwänden, die aus 40 mm dicken "Silikat-Brandschutzbauplatten" mit Falz gemäß den Angaben der Anlage 1 oder aus jeweils zwei miteinander verklammerten 20 mm dicken Platten gemäß den Angaben der Anlage 2 hergestellt werden. Die vier Seitenwände werden durch Kleben und Klammern zu einem Formstück zusammengefügt. Zum Verkleben der "Silikat-Brandschutzbauplatten" ist "Promat-Kleber K 84" (Kleber auf Wasserglasbasis mit anorganischen Füllstoffen) zu verwenden; die Ausgangsstoffe müssen den Angaben des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-NDS04-5 entsprechen. Zum Klammern der Seitenwände sind Luftdruckklammern 63/10/1 aus verzinktem Stahl zu verwenden. Der Abstand der Klammern darf 100 mm nicht überschreiten.

Die Druckfestigkeit der Formstücke muss bei Formstücken mit Seitenwänden aus 40 mm dicken Platten mindestens  $2,0 \text{ N}/\text{mm}^2$  und bei Formstücken mit Seitenwänden aus  $2 \times 20 \text{ mm}$  dicken Platten mindestens  $3,0 \text{ N}/\text{mm}^2$  betragen. Die Druckfestigkeit ist an  $27,5 \text{ cm}$  hohen Formstücken zu ermitteln und auf den tatsächlichen Materialquerschnitt zu beziehen.

Die "Silikat-Brandschutzbauplatten" können mit wasserlöslichen Silikonen entsprechend dem Prüfzeugnis Nr. 83/87 der Technischen Universität Hannover imprägniert werden. Form und Maße sowie die Einzelheiten über den Zusammenbau müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 6 entsprechen.



<sup>1</sup> DIN 18160-1:2001-12

Für die planmäßigen Abmessungen der Brandschutzbauplatten sind Abweichungen nach folgender Tabelle zulässig:

lichte Seiten	± 1 mm
Wanddicke	± 10 %
Höhe	± 5 mm

**2.2 Herstellung, Kennzeichnung**

**2.2.1 Herstellung**

Die Brandschutzbauplatten sind vom Hersteller werkmäßig herzustellen.

**2.2.2 Kennzeichnung**

Die System-Abgasleitung, deren Verpackung, Beipackzettel oder Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Produktklassifizierung T300 N2 D 1 O50 L90 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

**2.3 Übereinstimmungsnachweis**

**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Brandschutzbauplatten

Eigenschaft	Häufigkeit	Prüfvorschrift
Abmessungen	einmal täglich	Abschnitt 2.1
Kennzeichnung	einmal täglich	Abschnitt 2.2.2
Rohdichte und Druckfestigkeit der "Silikat-Brandschutzbauplatten"	einmal monatlich	Abschnitt 2.1

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile



- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts und die Einhaltung der im Abschnitt 2.1 genannten Anforderungen an mindestens fünf Proben zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für die Errichtung von Abgasleitungen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Für Entwurf und Bemessung der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN 18160-1:2001-12<sup>1</sup>, Abschnitte 5.3 bis 13.

Abgasleitungen müssen gereinigt und auf ihren freien Querschnitt und Dichtheit geprüft werden können. Hierfür dürfen Schornsteinreinigungsverschlüsse eingebaut werden.

Für den Abschnitt der Abgasleitung zwischen dem Wärmeerzeuger und der Abgasleitung nach dieser Zulassung sind geeignete Rohre und Formstücke nach DIN 1298:1978-07<sup>2</sup> bzw. DIN EN 1856-2:2004-10<sup>3</sup> zu verwenden, die für die lichten Weiten der Anschlussmuffen der Formstücke gemäß Anlage 4 geeignet sind.

Die beim Standsicherheitsnachweis anzusetzende Bruchlast beträgt 45 kN bei Rohren und Formstücken mit lichten Weiten von (10 x 10) cm und 52 kN bei Rohren und Formstücken mit einer lichten Weite von (20 x 20) cm.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung der System-Abgasleitungen gelten die Bestimmungen der DIN 18160-1:2001-12<sup>1</sup>, Abschnitte 5.3 bis 13 sowie die Montageanleitung des Antragstellers. Die Abgasleitungen sind aus Formstücken desselben Herstellers zu errichten.

Die Rohre und Formstücke sind so zu versetzen, dass die außenliegenden Falze nach oben zeigen. Die Fugen sind sorgfältig mit "Promat-Kleber K 84" (Kleber auf Wasserglas-



---

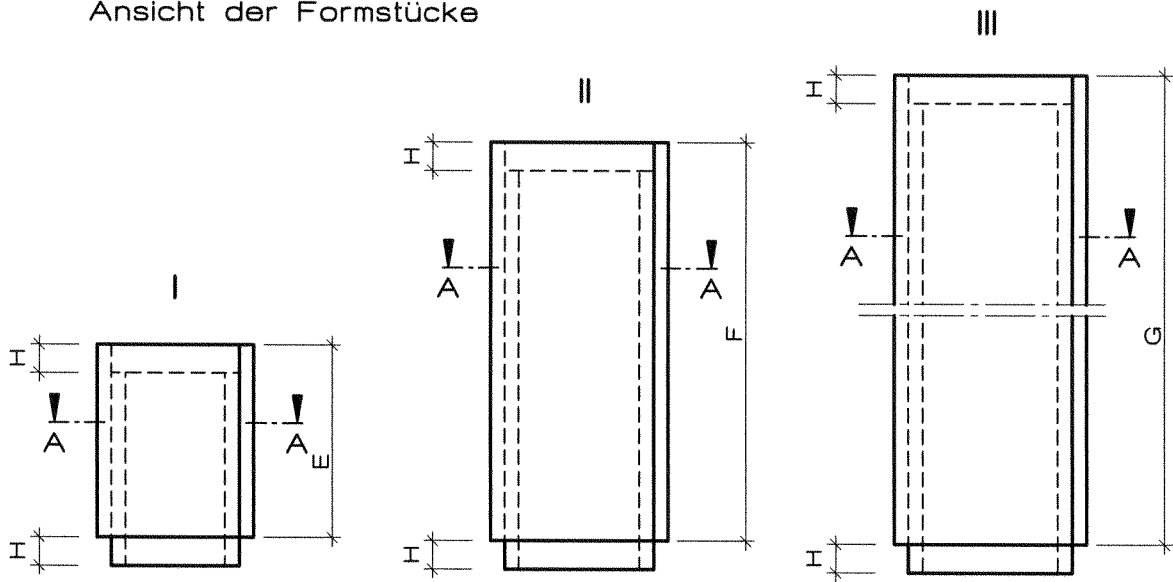
2	DIN 1298:1978-07	Verbindungsstücke für Feuerungsanlagen; Rohre, Rohrknien und Rohrbogen aus Metall, für Abgase
3	DIN EN 1856-2:2004-10	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall

basis) zu dichten und innen und außen glatt zu streichen. Die Dicke der Fugen darf 4 mm nicht überschreiten. Die Fugen dürfen nicht innerhalb von Rohdecken angeordnet sein. Für Reinigungsöffnungen dürfen nur besondere Formstücke gemäß den Angaben der Anlage 3 verwendet werden.

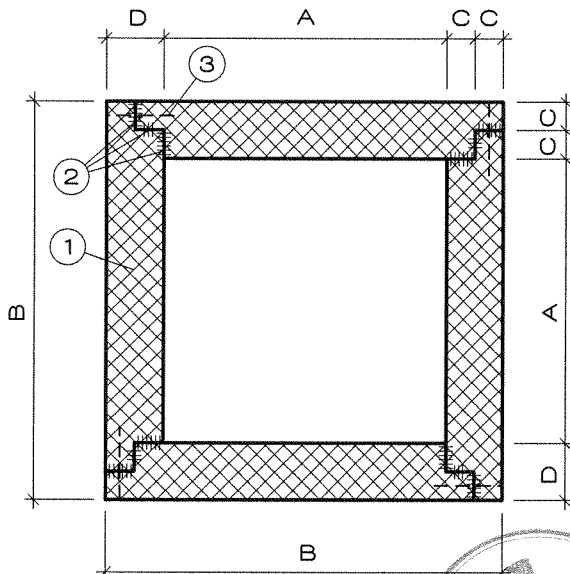
Kersten



# Ansicht der Formstücke



## Querschnitt A-A



- 1 PROMATECT-L, d=40mm
- 2 Promat-Kleber K84
- 3 Stahldrahtklammern 63/11,2/1,53, Abst. ca. 100mm

Querschnittmaße in mm	
A	100 bis 250 *
B	180 bis 330 *
C	20
D	40



Längenmaße in mm	
E	275 bis 3000
F	
G	
H	40

Rechteckige Querschnitte:  
Die längere Seite rechteckiger, lichter Querschnitte darf nicht mehr als das 1,5 fache der kürzeren betragen.

\* Die Seitenlängen der Querschnitte betragen ganze Vielfache von 5mm.

Maße in mm

TB 579

# Promat

PROMATECT-L-Abgasleitung,  
90 Minuten

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

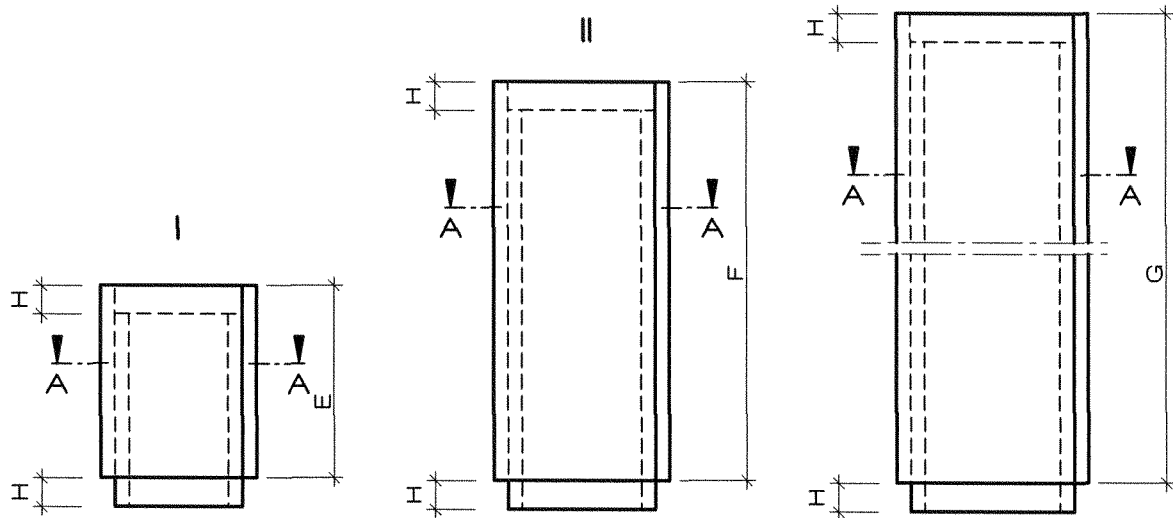
Zulassung Nr. *2-7-2-3332*

vom *8. Juni 2006*

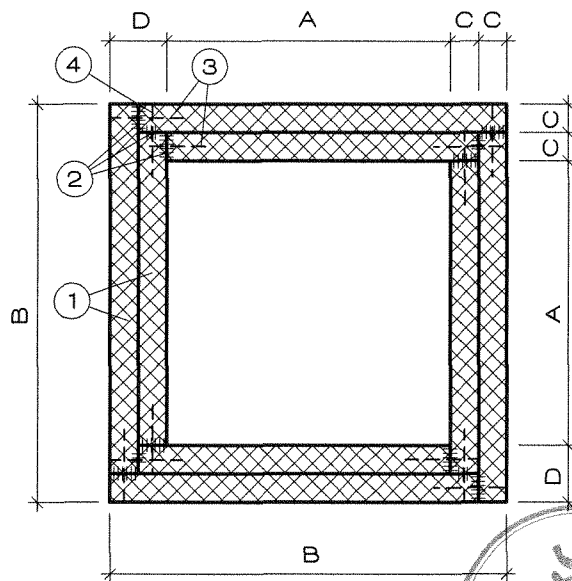
- Ausbildung der Formstücke -

Promat GmbH  
Postfach 10 15 64  
D-40835 Ratingen  
Telefon 0 21 02/4 93-0  
Telefax 0 21 02/4 93-1 11  
www.promat.de  
mail@promat.de

# Ansicht der Formstücke



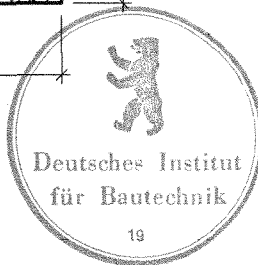
## Querschnitt A-A



- 1 PROMATECT-L, d=20mm
- 2 Promat-Kleber K84
- 3 Stahldrahtklammern 50/11,2/1,53, Abst. ca. 100mm
- 4 Stahldrahtklammern 50/11,2/1,53, Abst. ca. 300mm

Querschnittmaße in mm	
A	100 bis 250 *
B	180 bis 330 *
C	20
D	40

Längenmaße in mm	
E	
F	275 bis 3000
G	
H	40



Rechteckige Querschnitte:  
Die längere Seite rechteckiger,  
lichter Querschnitte darf nicht  
mehr als das 1,5 fache der kür-  
zeren betragen.

\* Die Seitenlängen der Quer-  
schnitte betragen ganze  
Vielfache von 5mm.

Maße in mm

TB 580

**Promat**

PROMATECT-L-Abgasleitung,  
90 Minuten

- Alternative Ausbildung der  
Formstücke -

Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

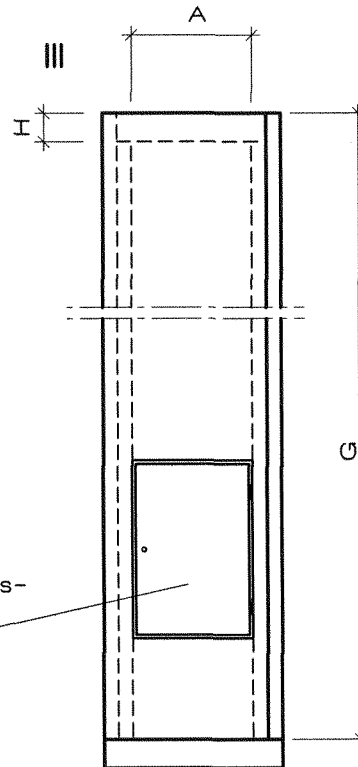
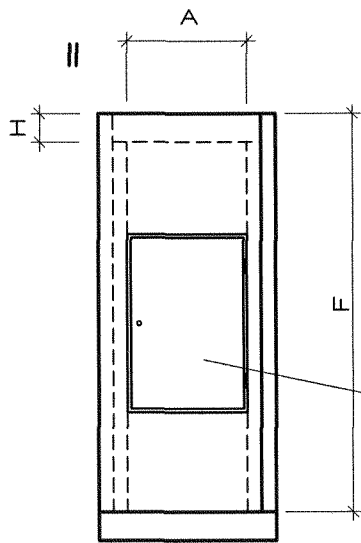
Zulassung Nr. **Z-7.2-3332**

vom **8. Juni 2006**

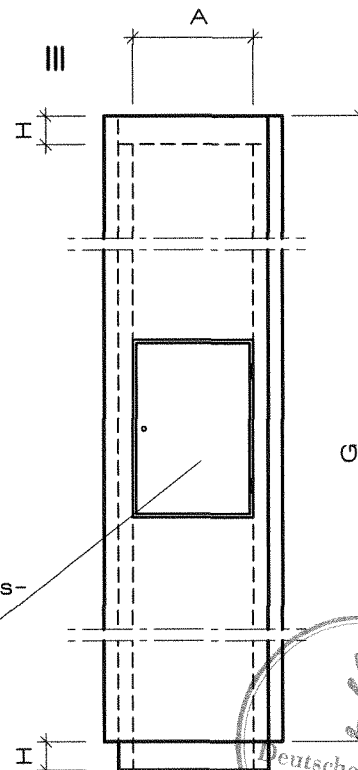
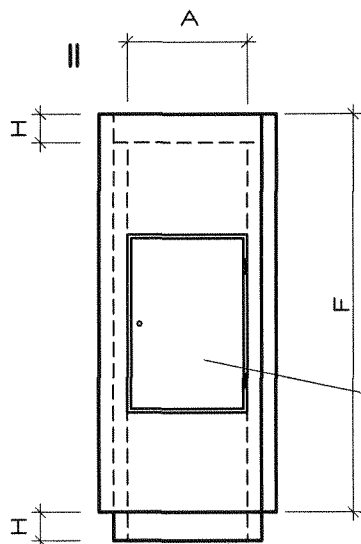
Promat GmbH  
Postfach 10 15 64  
D-40835 Ratingen  
Telefon 0 21 02/4 93-0  
Telefax 0 21 02/4 93-1 11  
www.promat.de  
mail@promat.de



Formstücke mit Boden  
und Reinigungsöffnung

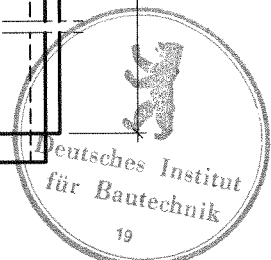


Formstücke mit  
Reinigungsöffnung



Querschnitt- und Längenmaße siehe Anlage 1

Maße in mm



TB 581

**Promat**

Promat GmbH  
Postfach 10 15 84  
D-40835 Ratingen  
Telefon 0 21 02/4 93-0  
Telefax 0 21 02/4 93-1 11  
www.promat.de  
mail@promat.de

PROMATECT-L-Abgasleitung,  
90 Minuten

- Formstücke mit Reinigungs-  
öffnungen -

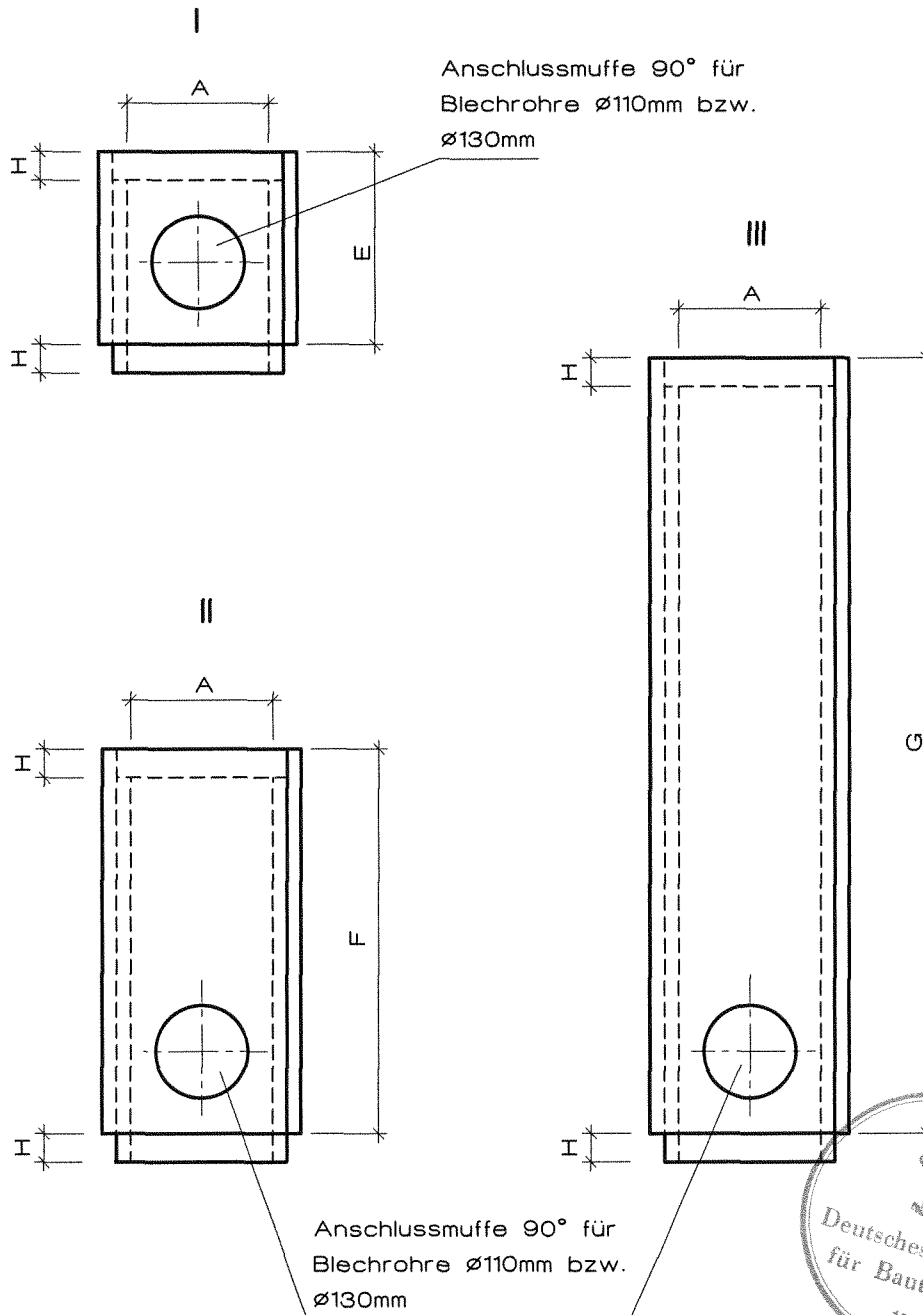
Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **2-7.2-3332**

vom **8. Juni 2006**

Formstücke mit Anschlussmuffe 90°



Querschnitt- und Längenmaße siehe Anlage 1

Maße in mm

TB 582

**Promat**

Promat GmbH  
Postfach 10 15 64  
D-40835 Ratingen  
Telefon 0 21 02/4 93-0  
Telefax 0 21 02/4 93-1 11  
www.promat.de  
mail@promat.de

PROMATECT-L-Abgasleitung,  
90 Minuten

- Formstücke mit Anschluss-  
muffe 90° -

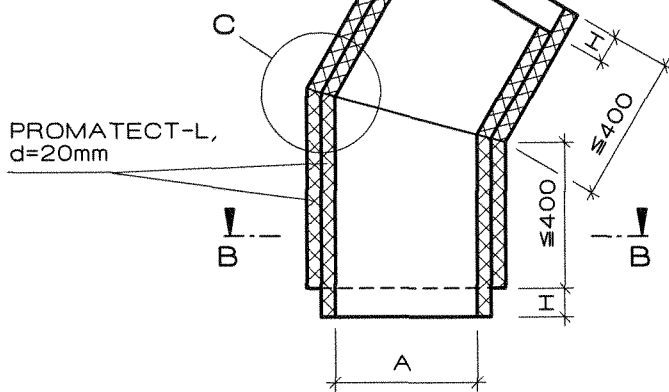
Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

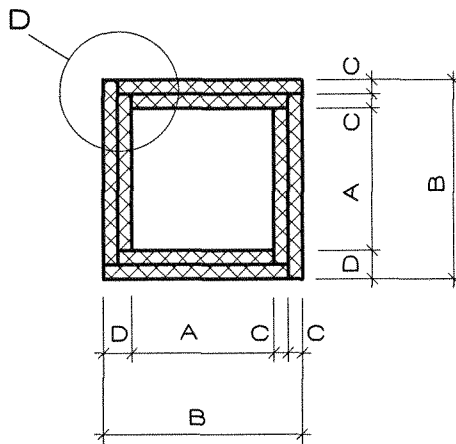
Zulassung Nr. 2-2.2-3332

vom 8. Juni 2006

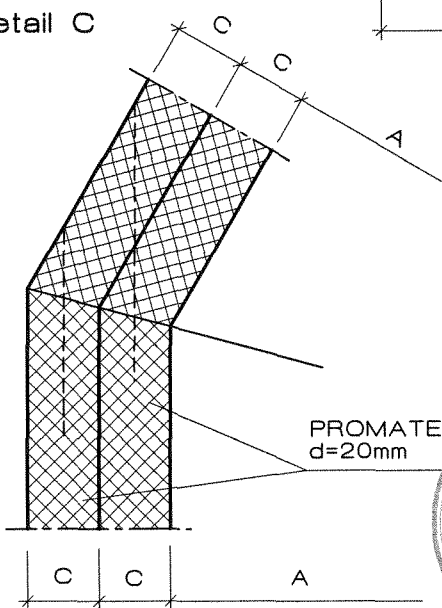
Formstück 30°



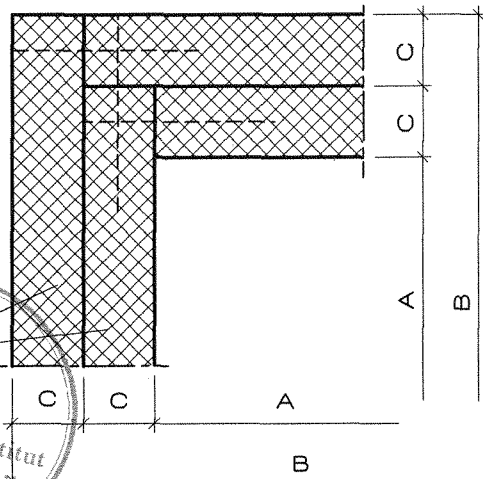
Querschnitt B-B



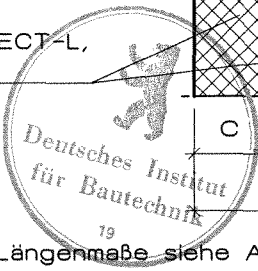
Detail C



Detail D



PROMATECT-L,  
d=20mm



Querschnitt- und Längenmaße siehe Anlage 1

Maße in mm

TB 583

**Promat**

PROMATECT-L-Abgasleitung,  
90 Minuten

Anlage 5

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. 2-7.2-3332

vom 8. Juni 2006

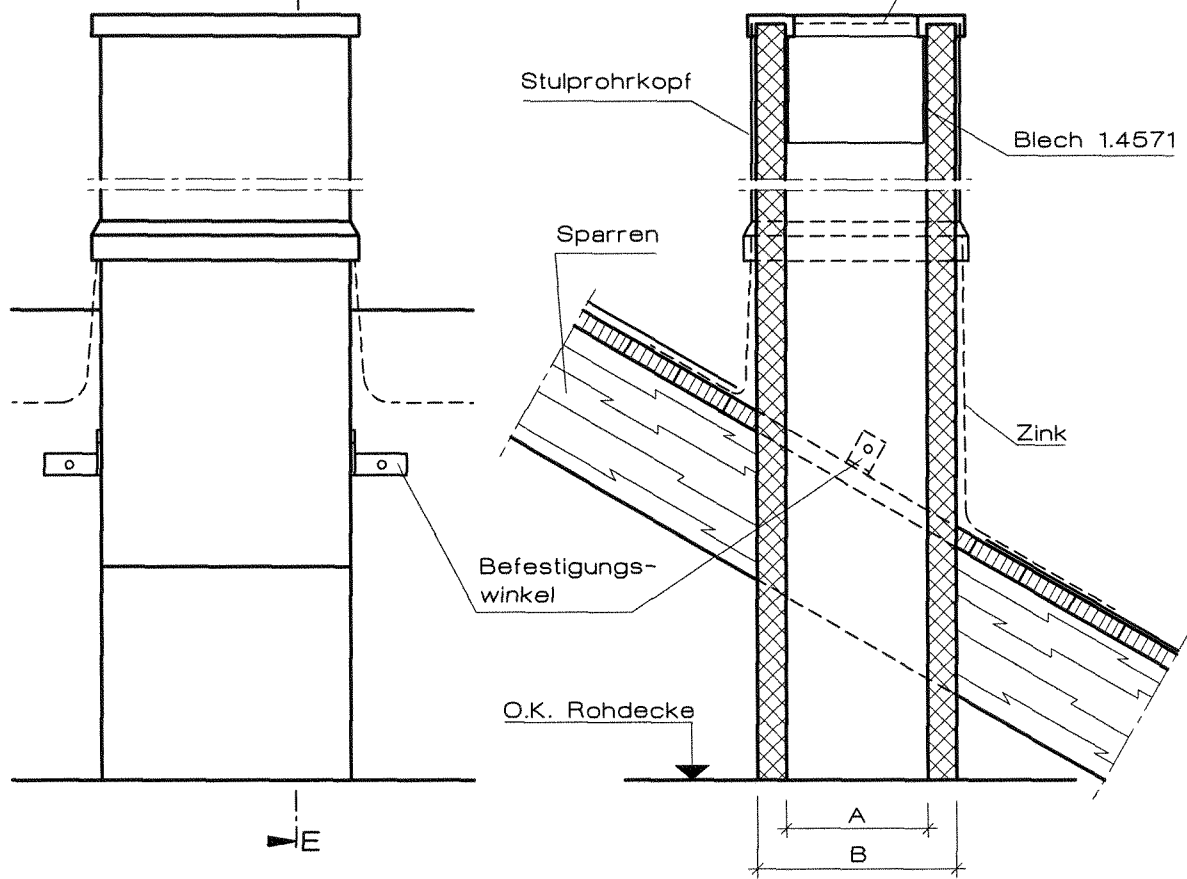
- Formstück 30° -

Promat GmbH  
Postfach 10 16 64  
D-40835 Ratingen  
Telefon 0 21 02/4 93-0  
Telefax 0 21 02/4 93-1 11  
www.promat.de  
mail@promat.de

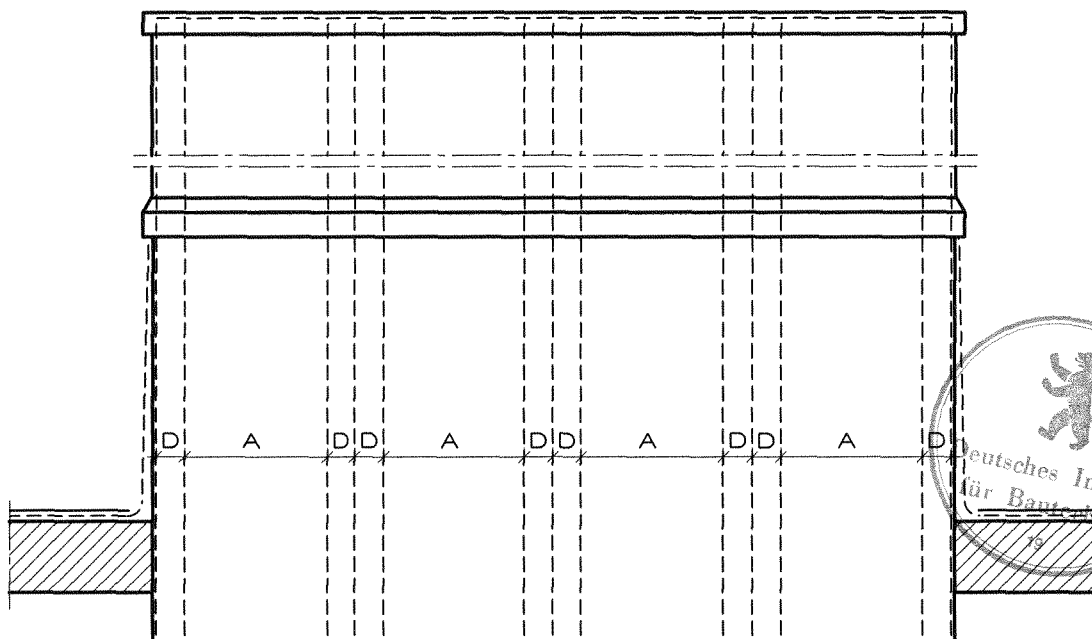
Stulprohrkopf

E

Schnitt E-E Abschluss Formteil



Anordnung mehrerer Schornsteine nebeneinander



Querschnitt- und Längenmaße siehe Anlage 1

Maße in mm

TB 584

**Promat**

PROMATECT-L-Abgasleitung,  
90 Minuten

-Schematische Darstellung des  
Schornsteinkopfes-

Anlage 6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. *2-7.2-3332*

vom *8. Juni 2006*

Promat GmbH  
Postfach 10 15 64  
D-40835 Ratingen  
Telefon 0 21 02/4 93-0  
Telefax 0 21 02/4 93-1 11  
www.promat.de  
mail@promat.de